

Dr. Stephan Pernkopf
Landesrat

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 13.04.2011

zu Ltg.-**877/A-5/147-2011**

~~-Ausschuss~~



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 13. April 2011

LR-P-L-14/094-2011

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Waldhäusl zu Zahl Ltg.-877/A-5/147-2011, darf ich soweit sie dem Anfragerecht unterliegt, folgende Beantwortung übermitteln:

Gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 NÖ Feuerwehrgesetz obliegt dem Landesfeuerwehrtag unter anderem die Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten. Zur Wahlsitzung ist das für das Feuerwehrwesen zuständige Mitglied der Landesregierung nachweislich einzuladen und führt bei dieser Wahl gemäß § 49 Abs. 2 NÖ Feuerwehrgesetz den Vorsitz. Für die Durchführung der Wahl sind die Bestimmungen der Wahlordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes maßgeblich.

Ich habe die Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen am 8. April 2011 unabhängig geleitet. Unter meiner Vorsitzführung wurden der Landesfeuerwehrkommandant, dessen Stellvertreter und die Vorsitzenden der verschiedenen Ausschüsse (Ausbildungs-, Finanz- und Technischer Ausschuss sowie des Ausschusses für vorbeugenden Brandschutz) gewählt.

Die Wahl erfolgte geheim mit Stimmzettel, Wahlurne und Wahlzelle. Ich habe als Vorsitzender zwei Beisitzer als Mitglieder der Wahlkommission und zwei Wahlhelfer bestimmt um den gesetzlich geregelten Ablauf zu gewährleisten. Diese haben die Organisation der Wahl vorgenommen und keine besonderen Vorkommnisse festgestellt. Der Ablauf der Wahl wurde auch in einer Niederschrift aufgenommen und



die Richtigkeit der Wahl durch Unterschrift der Mitglieder der Wahlkommission bestätigt.

Die Wahl ist daher ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt worden.

Ich sehe daher keinen Grund für irgendwelche Veranlassungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Pernkopf eh.